

2018

24. November 1982

EURONET: Zusammenschluss mit dem finnischen Datenübermittlungsnetz

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom  
28. Oktober 1982 (Beilage)  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 15. November 1982  
(Zustimmung)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 22. November  
1982 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 15. November 1982 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 12. November 1982  
(Zustimmung)  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
12. November 1982 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 17. November 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

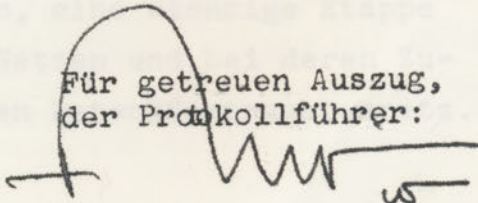
1. Der Zusammenschluss des finnischen Netzes mit dem EURONET wird genehmigt.
2. Der Entwurf des quadrilateralen Protokolls Schweiz/Schweden/EWG/Finnland über den Zusammenschluss des finnischen Netzes mit EURONET wird genehmigt.
3. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, das obgenannte quadrilaterale Protokoll zu unterzeichnen.
4. Das quadrilaterale Protokoll wird in der AS nur mit dessen Titel, Fundstelle und Datum des Vertragsabschlusses veröffentlicht. Der gesamte Text ist im PTT-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Br, FC, AC, Rc) zum Vollzug  
 - EDA 12 (GS 6, IB 6) " "  
 - EDI 3 zur Kenntnis  
 - EJPD 3 " "  
 - EFD 7 " "  
 - EVD 5 " "  
 - EVED 5 " "  
 - EFK 2 " "  
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:







EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 28. Okt. 1982

Ausgeteilt

An den Bundesrat

EURONET: Zusammenschluss mit dem  
finnischen Datenübermittlungsnetz

1. Finnland beabsichtigt, sein nationales Datenübermittlungs- und Informationsnetz mit EURONET zusammenzuschliessen. Diesbezügliche Verhandlungen Finnlands mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben zur Paraphierung des beiliegenden Briefwechsels (vgl. Beilage II) geführt. Bei der bevorstehenden geographischen Erweiterung EURONET's auf Finnland werden nicht nur die Beziehungen Finnlands zur Gemeinschaft, sondern auch die EURONET-Beziehungen zwischen der Schweiz und Finnland einerseits sowie zwischen Finnland und Schweden andererseits zu regeln sein. Gemäss Ziffer 10 des zwischen der Schweiz und der EWG abgeschlossenen EURONET-Briefwechsels (BB1 1980 I 1001) bedarf es zum Anschluss des finnischen Netzes an EURONET der Zustimmung der Eidgenossenschaft und der betroffenen Fernmeldeverwaltungen.

Wir unterbreiten Ihnen heute den Antrag, dem Zusammenschluss des finnischen Netzwerkes mit EURONET zuzustimmen.

2. Tatsächlich ist die geographische Erweiterung EURONET's aus schweizerischer Sicht in jeder Beziehung wünschenswert. Einmal bildet der Betrieb von EURONET, wie wir in unserem Antrag vom 11. April 1979 festgestellt haben, eine wichtige Etappe beim Aufbau von nationalen späteren Netzen und bei deren Zusammenschluss zu einem internationalen Datenübertragungsnetz.



Der Anschluss des finnischen Datenübertragungsnetzes wird Gelegenheit geben, weitere Erfahrungen beim Zusammenschluss von Netzen zu sammeln. Aus wissenschafts- und wirtschaftspolitischer Sicht bedeutet die geographische Erweiterung EURO-NET's, dass den schweizerischen Benützern zusätzliche, bisher über EURONET nicht erreichbare Informationsquellen zugänglich werden. Der von Finnland beabsichtigte Anschluss des nationalen Datennetzes ans EURONET liegt somit auf der Linie der von schweizerischen Wissenschaftsrat erlassenen "Empfehlungen zur Verbesserung des Informationswesens in Wissenschaft und Forschung" (Wissenschaftspolitik 3/1973, Seite 165 - 191) aber auch des mit der Botschaft über Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vom 23. Oktober 1978 (BB1 1978 II 1373) geforderten erleichterten Zugangs zu Datenbanken. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das potentielle Absatzgebiet der über EURONET zugänglichen schweizerischen Wirterechner durch die geographische Erweiterung EURONET's vergrössert wird.

Schliesslich muss auf das integrationspolitisch bedeutende Faktum hingewiesen werden, dass eine der Europäischen Gemeinschaften der Schweiz einen Vertrag, den sie mit einem dritten Staate abgeschlossen hat, zur Genehmigung vorlegt.

3. Der Briefwechsel zwischen Finnland und der Gemeinschaft sieht vor, dass der Zusammenschluss der beiden Netze durch folgende Rechtsinstrumente bewerkstelligt werden soll:

- Briefwechsel zwischen Finnland und der EG-Kommission
- Arrangement zwischen der finnischen PTT und dem Konsortium EURONET.

Während das letztgenannte Abkommen von der Generaldirektion PTT, im Rahmen ihrer Aktivitäten im EURONET-Konsortium, geprüft und abgeschlossen werden wird, beinhaltet der Brief-



wechsel im grossen und ganzen jene Sachverhalte, die im EURO-NET-Briefwechsel Schweiz/EWG vom 28. September 1979 geregelt werden. Der wesentliche Unterschied liegt insofern in der zu regelnden Materie, als im Falle der Schweiz EURONET auf das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt wurde, während im Falle Finnlands das finnische nationale Netzwerk mit EURONET zusammengeschlossen wird.

4. Bei der Aushandlung des von uns am 28. September 1979 unterzeichneten Briefwechsels war es bekanntlich darum gegangen, formelle Bindungen auf Regierungsebene zu vermeiden und demzufolge die für die Ausdehnung von EURONET notwendigen rechtlichen Bindungen durch die betroffenen Fernmeldeverwaltungen vereinbaren zu lassen. Konsequenterweise kann es bei der in Ziffer 10 des EURONET-Briefwechsels Schweiz/EWG vorgesehenen Zustimmung zum Zusammenschluss des finnischen Netzes mit EURO-NET lediglich darum gehen, zu vermeiden, dass sich die Gemeinschaft in ihrem und im Namen der Schweiz und Schwedens verpflichtet, das EURONET-Verhältnis EWG/Schweiz bzw. EWG/Schweden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit auf das EURONET-Verhältnis EWG/Finnland anzuwenden. Die Regelung dieser Beziehungen ist vielmehr Gegenstand des im Entwurf beiliegenden quadrilateralen Protokolls Schweiz/Schweden/EWG/Finnland.

Der Inhalt des quadrilateralen Protokolls lässt sich wie folgt zusammenfassen: eine erste Erwägung der Präambel nimmt Bezug auf den EURONET-Briefwechsel Schweiz/EWG vom 28. September 1979, der zweite Absatz der Präambel stellt den entsprechenden Bezug zum Abkommen EWG/Schweden vom 18. Dezember 1981 her, während das dritte Considérant die Verbindung zum EURO-NET-Briefwechsel Finnland/EWG herstellt. In der vierten Erwägung wird davon ausgegangen, dass die Eidgenossenschaft ihre Zustimmung zum Zusammenschluss des finnischen Netzes mit EURO-NET im Sinne von Ziffer 10 des Briefwechsels Schweiz/EWG vom 28. September 1979 vor Unterzeichnung des quadrilateralen



Protokolls bereits gegeben hat (vgl. Ziff. 1 Antragsdispositiv). Das letzte Considérant hält die entsprechende Zustimmung Schwedens zum Zusammenschluss der beiden Netzwerke fest.

Alsdann wird festgestellt, dass die Unterzeichner des quadrilateralen Protokolls sich dahingehend geeinigt haben, dass das Zusammenarbeitsabkommen Finnland/EWG auch auf den auf die Schweiz ausgedehnten Teil von EURONET bzw. auf den mit EURONET zusammengeschlössenen Teil des schwedischen Netzwerkes anwendbar ist.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, dass der Briefwechsel Finnland/EWG in Analogie zum Abkommen Schweden/EWG und zu Ziffern 8 und 11 des Briefwechsels Schweiz/EWG in seinen Ziffern 9 und 12 diplomatische Konsultationen zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten vorsieht.

5. Die Bestimmungen des quadrilateralen Protokolls bringen der Schweiz keinerlei Pflichten, die der Bundesrat nicht in eigener Kompetenz eingehen könnte. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Randziffern 3 bzw. 5 unserer dem EURONET gewidmeten Anträge vom 11. April 1979 bzw. vom 26. Mai 1980 verweisen, wo festgestellt wurde, dass die Kompetenz des Bundesrates zur Genehmigung des Anschlusses an das EURONET sich aus seinem Aufsichts- und Weisungsrecht gemäss PTT-Organisationsgesetz Artikel 14, Abs. 1 (SR 781.0) ergibt. Wir haben damals schon festgestellt, dass die Formulierung dieser Gesetzesbestimmung zeigt, dass der Bundesrat in seiner Aufsicht nicht auf eine blossе Rechtskontrolle beschränkt bleibt, sondern dass er bei wichtigen Entscheiden inhaltlich entscheidet bzw. sein Ermessen an die Stelle der nachgeordneten Instanzen setzen kann.

6. Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft des EDI, das Bundesamt für Justiz des EJPD, das Bundesamt für Aussenwirtschaft des EVD und das Generalsekretariat des EVED haben



2019

mit dem vorliegenden Antrag, den sie unterstützen, einverstanden erklärt.

7. A n t r a g :

1. Der Zusammenschluss des finnischen Netzes mit dem EURO-NET wird genehmigt.
2. Das im Entwurf beiliegende quadrilaterale Protokoll Schweiz/Schweden/EWG/Finnland über den Zusammenschluss des finnischen Netzes mit EURONET wird genehmigt.
3. Der Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter wird ermächtigt, das obgenannte quadrilaterale Protokoll zu unterzeichnen.
4. Das quadrilaterale Protokoll wird in der AS nur mit dessen Titel, Fundstelle und Datum des Vertragsabschlusses veröffentlicht. Der gesamte Text ist im PTT-Amtsblatt zu veröffentlichen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Zum Mitbericht an:

EDI  
EJPD  
EFZD  
EVD  
EVED

Protokollauszug an:

EDA (IB) 6 Ex. zum Vollzug  
EDI 2 Ex. zur Kenntnisnahme  
EJPD 2 Ex. zur Kenntnisnahme  
EFZD 2 Ex. zur Kenntnisnahme  
EVD 2 Ex. zur Kenntnisnahme  
EVED 4 Ex. zur Kenntnisnahme